

keit führende gravierende Beweisnot, die durch einen Auslandsbezug begründet sein kann und eine nur von den Strafgerichten herbeizuführende Rechtshilfe erforderlich macht.<sup>174</sup>

### Beschluss

Max Müller wird als Nebenkläger zugelassen.

### Gründe:

Die in der Anklage geschilderten Verletzungen, Schädelbruch und multiple Prellungen, aus dem Verkehrsunfall sind so erheblich, dass besondere Gründe gem. § 395 Abs. 3 StPO vorliegen, die die Zulassung der Nebenklage rechtfertigen.

181

## III. Anschlussberechtigung

Zulässig ist der Anschluss gem. § 395 Abs. 4 StPO in jeder Lage des Verfahrens. Voraussetzung ist nach § 396 Abs. 1 S. 1 StPO eine bei Gericht schriftlich einzureichende Anschlusserklärung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des Sorgeberechtigten. Die Zustimmungserklärung ist an keine Form gebunden.<sup>175</sup> Bei einer Anschlusserklärung durch einen Rechtsanwalt ist sie gem. § 396 Abs. 1 Satz 1, § 32d Satz 1 und 2 StPO als elektronisches Dokument zu übermitteln.<sup>176</sup> Wird die Anschlusserklärung schon der Staatsanwaltschaft gegenüber abgegeben, wird sie mit Erhebung der öffentlichen Klage wirksam, § 396 Abs. 1 S. 2 StPO. Das Gericht entscheidet gem. § 396 Abs. 2 S. 1 StPO über die Berechtigung zur Zulassung als Nebenkläger. Der Beschluss ist in den Fällen von § 395 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO deklaratorisch und in den Fällen des § 395 Abs. 3 StPO konstitutiv.<sup>177</sup> Der Unterschied ist indes gering: Denn wenn das Gericht den Anschluss als Nebenkläger nach § 395 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO zu Unrecht nicht anerkennt, ist der Nebenkläger rein faktisch gehindert, an dem Verfahren mitwirken. Ein Unterschied besteht darin, dass, da der Zulassungsbeschluss in den Fällen nur deklaratorischer Natur und nicht rechtskraftfähig ist, dieser in jeder Lage des Verfahrens wieder aufgehoben werden kann, wenn sich nachträglich das Fehlen einer verfahrensrechtlichen Grundlage herausstellt.<sup>178</sup>

182

Gegen den Zulassungsbeschluss können die Staatsanwaltschaft und der Angeeschuldigte **Beschwerde** nach § 304 StPO einlegen. Gegen die Nichtzulassung sind die Staatsanwaltschaft und der Antragsteller beschwerdebefugt. § 305 Abs. 1 StPO ist nicht anwendbar. **Der Beschluss nach Abs. 3 ist hingegen nicht anfechtbar.**

183

Aus der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft ergibt sich, ob im Ermittlungsverfahren ein Antrag auf Zulassung der Nebenklage gestellt oder wenigstens angekündigt wurde.

184

Der Nebenkläger hat ein umfassendes Informationsrecht.<sup>179</sup> Ihm oder seinem Vertreter (§ 145a StPO) ist eine Anklageschrift zuzusenden (§ 201 Abs. 1 S. 2 StPO),<sup>180</sup>

185

<sup>174</sup> BGH BeckRS 2012, 11283.

<sup>175</sup> BGH BeckRS 2022, 3543.

<sup>176</sup> BGH BeckRS 2024, 23131.

<sup>177</sup> BGH 1.4.1998 – 2 StR 23/98, BeckRS 1998, 31357508.

<sup>178</sup> Vgl. KG 30.6.2020 – 4 Ws 37/20 – 121 AR 102/20, BeckRS 2020, 14759.

<sup>179</sup> BeckOK StPO/Weiner StPO § 395 Rn. 7.

<sup>180</sup> Bei Fällen mit schwieriger Beweislage empfiehlt sich dabei, das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen nicht zu übersenden, um der Gefahr einer Kontamination der Aussage des Neben-

eine Zustellung ist nicht erforderlich. Der Nebenklägervertreter muss wirksam bevollmächtigt sein. Die Vollmacht kann grundsätzlich nur der Verletzte selbst erteilen. Steht er unter Betreuung, ist die Vollmachterteilung durch den Betreuer nur dann wirksam, wenn dem Betreuer (auch) der Aufgabenbereich „Vertretung in Strafverfahren“ übertragen ist.<sup>181</sup>

- 186** Die Anschlussserklärung kann bereits im Ermittlungsverfahren abgegeben werden. Sie wird aber erst mit der Anklagerhebung wirksam (§ 396 Abs. 1 S. 2 StPO). Vor der Zulassung als Nebenkläger, die durch Beschluss erfolgt, ist bei § 395 Abs. 1 und Abs. 2 StPO die Staatsanwaltschaft, bei § 395 Abs. 3 StPO auch der Angeschuldigte zu hören. In der Praxis sollte das Gericht auch bei § 395 Abs. 1, 2 StPO dem Angeschuldigten die Möglichkeit geben, sich zu äußern. Dem Angeschuldigten sollte schon mit Zustellung der Anklageschrift rechtliches Gehör gewährt werden. Kommt eine Zulassung in Betracht, ist die Anklage dem Nebenkläger aus ökonomischen Gründen bereits jetzt, also vor der Anhörung der übrigen Beteiligten, zu übersenden. Gleichzeitig ist eine Anfrage beim Nebenklägervertreter, ob er für den Fall der Zulassung Akteneinsicht benötigt, sinnvoll.<sup>182</sup> Dabei kann auch abgeklärt werden, ob und für welche Sprache der Nebenkläger einen Dolmetscher und eine Übersetzung der Anklage benötigt (§ 187 Abs. 4, Abs. 1 GVG).
- 187** Oftmals findet sich in den Akten ein Antrag auf Akteneinsicht mit dem Hinweis, dass der Anwalt den Geschädigten vertritt, ohne Antrag auf Zulassung der Nebenklage. Auch dies sollte in der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft vermerkt werden. Hier muss nachgehakt und gefragt werden, ob ein Antrag auf Zulassung der Nebenklage gestellt wird. Auf seinen Antrag hin ist auch dem Nebenklagebefugten, der noch keine Zulassung als Nebenkläger beantragt hatte, die Anklageschrift mitzuteilen, um ihm die Möglichkeit zu geben, anhand der Anklageschrift zu entscheiden, ob er sich der Anklage anschließen möchte.<sup>183</sup>
- 188** Da ein Anschluss als Nebenkläger **zu jedem Zeitpunkt möglich** ist, bestimmt § 398 Abs. 1 StPO, dass der Anschluss das Verfahren nicht aufhalten soll. Allerdings kann das Gericht aus Fürsorgegesichtspunkten Rücksicht auf den Nebenkläger nehmen und beispielsweise Terminabsprachen auch mit ihm treffen bzw. Termine verlegen, insbesondere, wenn von ihm Beweisanträge zu erwarten sind.<sup>184</sup>

#### IV. Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand

- 189** Unter den Voraussetzungen des § 397a StPO kann dem Nebenkläger ein Beistand bestellt werden, in den Fällen des Abs. 1 bei bestimmten Nebenklagedelikten ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Nebenklägers, in den übrigen Fällen gem. Abs. 2 unter den Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe.<sup>185</sup>

---

klägers zu begegnen, vgl. MüKoStPO/Wenske StPO § 201 Rn. 19 m.w.Nachw. Insofern kann eine Parallele zum Akteneinsichtsgesuch gezogen werden (→ Siehe § 7 Rn. 191 ff.).

<sup>181</sup> BGH 3.12.2019 – 2 StR 155/19, BeckRS 2019, 35648.

<sup>182</sup> Vgl. zum Umfang der Akteneinsicht KG NStZ 2019, 110.

<sup>183</sup> BeckOK StPO/Ritscher StPO § 201 Rn. 2.

<sup>184</sup> KK-StPO/Allgayer, StPO § 398 Rn. 1, 4. Dies führt häufig zu einer Verlängerung der Verfahren, siehe Barton, StraFo 2001, 161 ff.

<sup>185</sup> Es sollte deutlich werden, ob die Beistandsbestellung nach Abs. 1 erfolgt oder nach Abs. 2 nach PKH-Grundsätzen. Denn die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gilt nach § 397a Abs. 2 StPO iVm § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO im Gegensatz zu der für das gesamte weitere Verfahren wirkenden Beordnung als Beistand nach § 397a Abs. 1 StPO nur für die jeweilige Instanz.

Anders als beim Verteidiger geht mit der Beiordnung nach § 397a StPO nach hM<sup>186</sup> (auch bei § 397a Abs. 1 StPO!) die vorher erteilte Vollmacht nicht verloren.

Die Bestellung erfolgt gem. § 397a Abs. 3 S. 2 StPO durch den Vorsitzenden des mit der Sache befassten Gerichts.<sup>187</sup> Voraussetzung ist das Vorliegen einer wirksamen Anschlussklärung des Verletzten.<sup>188</sup> Bei mehreren Nebenklägern soll die Vertretung gebündelt werden. Ihnen kann bei gleichgelagerten Interessen gemeinsam ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, § 397b StPO. Gleichgelagerte Interessen im Sinne der Vorschrift setzen keine Interessensgleichheit oder vollständige Einigkeit der Nebenkläger voraus. Unterschiedliche Auffassungen unter den Nebenklägern über die Art und Weise der Verfahrensführung können gegebenenfalls im Rahmen der Gruppenvertretung dadurch Berücksichtigung finden, dass der Nebenklagevertreter im Namen nur eines bestimmten Nebenklägers einzelne Anträge stellt beziehungsweise Erklärungen abgibt. Durch die Zuordnung eines Nebenklägers zu einer Gruppe muss sichergestellt sein, dass dessen Interessen durch den gemeinschaftlichen Nebenklagevertreter hinreichend wahrgenommen werden können.<sup>189</sup>

## V. Akteneinsichtsrecht des Nebenklagevertreters

Gem. § 406e StPO hat der Nebenklagevertreter ein Recht auf Akteneinsicht. Die Einsicht in die Akten ist zwingend zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Bei der Prüfung gem. § 406e Abs. 2 S. 1 StPO ist davon auszugehen, dass diese Vorschrift einen vertretbaren Ausgleich im schwierigen Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz, Verteidigungsinteressen, Wahrheitsfindung, Funktionsinteressen der Strafrechtspflege und dem legitimen, verfassungsrechtlich abzuleitenden Informationsanspruch des Verletzten sucht. Deshalb sind insoweit die gegenläufigen Interessen des Verletzten sowie des Beschuldigten oder anderer Personen sorgfältig gegeneinander abzuwägen, um hierdurch festzustellen, welchem Interesse im Einzelfall der Vorrang gebührt.<sup>190</sup> Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass die Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt erfolgt, der als Organ der Rechtspflege in der Pflicht steht, seinem Mandanten nur die Auskünfte zukommen zu lassen, die zur Verfolgung eines Anspruchs dringend erforderlich sind.<sup>191</sup>

Nach § 406e Abs. 2 S. 2 StPO besteht ein Ermessensspielraum, wenn die Gewährung von Akteneinsicht den Untersuchungszweck gefährden würde. Dies ist anzunehmen, wenn bei Gewährung der Akteneinsicht die Sachaufklärung beeinträchtigt werden kann, beispielsweise wenn die Kenntnis des Verletzten vom Akteninhalt die Zuverlässigkeit und den Wahrheitsgehalt einer von ihm noch zu erwartenden Zeugenaussage beeinträchtigen kann. Dies gilt insbesondere bei Aussage-gegen-Aussage-Konstel-

<sup>186</sup> Vgl. beispielsweise KG 9.6.2005 – 4 Ws 47/05.

<sup>187</sup> In der Praxis wird diese Entscheidung bei einem mit mehreren Berufsrichtern bestehenden Spruchkörper oft in den Beschluss über die Zulassung der Nebenklage durch den Spruchkörper integriert, ohne ausdrücklich klarzustellen, dass dort der Vorsitzende allein und nicht der Spruchkörper entscheidet. Dies ist idR unschädlich. Man sollte sich indes der unterschiedlichen Entscheidungszuständigkeiten bewusst sein.

<sup>188</sup> BGH 8.5.2008 – 3 StR 48/08, NStZ-RR 2008, 255, 256.

<sup>189</sup> OLG Karlsruhe BeckRS 2020, 8475.

<sup>190</sup> BGH BeckRS 2011, 26971.

<sup>191</sup> BVerfG BeckRS 2006, 27500.

lationen.<sup>192</sup> Nach einer teilweise vertretenen Auffassung soll aber auch in solchen Fällen dem Nebenklagevertreter Akteneinsicht zu gewähren sein (bzw. es zulässig sein, diese zu gewähren), wenn dieser die Zusage gibt, die Akte dem Verletzten nicht zugänglich zu machen.<sup>193</sup>

- 193** Bei der Akteneinsicht ist zwischen der Einsicht in die Hauptakten und in die Beiakten zu unterscheiden:
- 194** Bei der **Einsicht in die Hauptakte** können die Schwere des Tatvorwurfs und der Verdachtsgrad für eine Akteneinsicht des Nebenklägers sprechen. Bedenken können sich allenfalls aus dem Inhalt des Bundeszentralregisterauszugs ergeben.
- 195** Der **Einsichtnahme in die Beiakten** können dagegen sowohl überwiegende schutzwürdige Interessen des Angeschuldigten als auch solche weiterer Personen entgegenstehen. So kann ein früheres Strafverfahren gegen den Angeschuldigten das Einsichtsrecht auch dann beschränken, wenn der Angeschuldigte in dem früheren Verfahren nicht verurteilt wurde. Auch besonders sensible Daten, wie sie etwa in medizinischen oder psychiatrischen Gutachten enthalten sein können, sind regelmäßig Bestandteile von Beiakten und können das Akteneinsichtsrecht ausschließen.<sup>194</sup>
- 196** Zuständig für die Entscheidung, ob und inwieweit dem Nebenkläger Akteneinsicht gewährt wird, ist nach Erhebung der Anklage der **Vorsitzende** des Gerichts. Der Angeschuldigte und der betroffene Dritte sind vorher zu hören.<sup>195</sup> Gegen die Entscheidung ist die **Beschwerde** nach § 304 StPO gegeben. Ist die Akteneinsicht bereits ohne vorherige Anhörung erfolgt, ist die Beschwerde mangels Beschwer unzulässig. Auch die Feststellung der Rechtswidrigkeit scheidet regelmäßig aus.<sup>196</sup>

## VI. Akteneinsicht des Verletzten

- 197** Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt auch unabhängig von einer Nebenklage die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt, § 406e Abs. 1 StPO.
- 198** Der Begriff des Verletzten ist in § 373b StPO geregelt. Danach sind Verletzte diejenigen, die durch die dem Verfahren zugrundeliegende Tat in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.
- 199** Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn durch die Akteneinsicht geprüft werden soll, ob eine Beschwerde oder ein Klageerzwingungsantrag nach § 172 StPO eingelegt werden sollen. Auch die Prüfung, ob und in welchem Umfang der Verletzte gegen den Beschuldigten zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann, wird als berechtigtes Interesse anerkannt. Erforderlich ist ein schlüssiger Vortrag des berechtigten Interesses.
- 200** Die Akteneinsicht ist zu versagen, wenn entgegenstehende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen überwiegen, § 406e Abs. 2 S. 1 StPO. Schutzwürdige Interessen sind beispielsweise das Steuergeheimnis oder das Fernmeldegeheimnis.<sup>197</sup>

<sup>192</sup> OLG Hamburg 24.10.2014 – 1 Ws 110/14, BeckRS 2014, 20813; OLG Karlsruhe 5.2.2021 – 2 Ws 27/21 BeckRS 2021, 4626.

<sup>193</sup> Bejahend etwa: OLG Karlsruhe 5.2.2021 – 2 Ws 27/21 BeckRS 2021, 4626.

<sup>194</sup> KG NStZ 2019, 110.

<sup>195</sup> BVerfG BeckRS 2005, 26089.

<sup>196</sup> OLG Saarbrücken BeckRS 2021, 378.

<sup>197</sup> BeckOK StPO/Weiner StPO § 406e Rn. 5–7.

Zuständig für die Entscheidung ist vor Anklageerhebung die Staatsanwaltschaft, 201  
danach der Vorsitzende des Gerichts.

Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann gerichtliche Entscheidung 202  
beantragt werden, § 406e Abs. 5 S. 2 StPO. Die Entscheidung des Gerichts ist unan-  
fechtbar, solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

## VII. Rechtsmittel

Die Rechtsmittel des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft werden durch die 203  
Nebenklage nicht beeinflusst. Wenn ein Rechtsmittel des Angeklagten oder der  
Staatsanwaltschaft sich auf das Nebenklagedelikt bezieht, bleiben die Befugnisse des  
Nebenklägers auch in der Rechtsmittelinstanz erhalten. Wenn das Rechtsmittel auf  
andere, nicht nebenklagefähige Delikte beschränkt ist, scheidet der Nebenkläger aus  
dem Verfahren in der Rechtsmitteldistanz aus.

Der Nebenkläger hat eine eigene von den übrigen Verfahrensbeteiligten unabhän- 204  
gige Rechtsmittelbefugnis, § 401 StPO. Ihm stehen die üblichen Rechtsbehelfe bzw.  
-mittel zur Verfügung. Er ist dabei aber nur soweit berechtigt, wie er auch in seiner  
Stellung als Nebenkläger beschwert ist.<sup>198</sup>

## § 8. Auslandszeuge

*Die Frage, ob ein Auslandszeuge gehört werden muss, sollte bereits jetzt in den 205  
Blick genommen werden, da die Ermittlung des Aufenthaltsorts und die Art der Zustel-  
lung von Ladungen zeitaufwändig sein können.*

Die Ladung eines Zeugen im Ausland erfolgt nur dann, wenn seine Vernehmung 206  
nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit  
erforderlich ist.<sup>199</sup> Maßgebend ist die gerichtliche Aufklärungspflicht.<sup>200</sup> Danach  
sind bei der Prüfung, ob die Aufklärungspflicht die Ladung eines benannten Aus-  
landszeugen gebietet, neben dem Gewicht der Strafsache die Bedeutung und der  
Beweiswert dieses weiteren Beweismittels vor dem Hintergrund des Ergebnisses der  
bisherigen Beweisaufnahme einerseits und der zeitliche und organisatorische Auf-  
wand einer Aufklärungsmaßnahme mit den damit verbundenen Nachteilen durch die  
Verzögerung des Verfahrens andererseits unter Beachtung des Grundsatzes der Ver-  
hältnismäßigkeit abzuwägen. Dabei wird nicht unbeachtet bleiben können, ob die zu  
treffende Maßnahme nur durch ein aufwändiges Rechtshilfeersuchen oder auch durch  
direkte Kontaktaufnahme in benachbarten Ländern erledigt werden kann.<sup>201</sup> Die inso-  
weit vorzunehmende Abwägung kann bei Eingang der Anklageschrift nicht erfolgen.

Es gibt indes Fallgestaltungen, bei denen schon auf den ersten Blick erkennbar ist, 207  
dass ein Zeuge aus dem Ausland zwingend geladen werden muss. Jedenfalls in diesen  
Fällen sollte jetzt schon geklärt werden, ob der Zeuge unter der angegebenen Anschrift  
wohnhaft ist und geladen werden kann, wie er aussieht (Personenbeschreibung, Licht-  
bild), ob er Sachdienliches zur Klärung der Beweisfrage beitragen kann und ob er,  
gegebenenfalls unter Zusicherung freien Geleits, bereit ist, vor Gericht zu erscheinen

<sup>198</sup> Vgl. BeckOK StPO/Weiner StPO § 400 Rn. 1.

<sup>199</sup> BVerfG BeckRS 9998, 35789.

<sup>200</sup> BGH BeckRS 2003, 02874.

<sup>201</sup> BGH BeckRS 2002, 4969.

und auszusagen.<sup>202</sup> Enthält die Anklageschrift im wesentlichen Ermittlungsergebnis hierzu keine Angaben, sollte die Staatsanwaltschaft zu weiteren Ermittlungen über die Erreichbarkeit des Zeugen angehalten werden. Waren ein LKA oder das BKA an den Ermittlungen beteiligt, empfiehlt sich ein Anruf bei dieser Behörde, weil diese über Kontaktpersonen verfügt, die schnell und zuverlässig die erforderlichen Informationen besorgen können. Auf diesem Weg kann auch die Möglichkeit einer Videovernehmung besprochen werden.<sup>203</sup>

- 208** Die Bemühungen zum Aufenthalt des Zeugen sind zu dokumentieren, damit in der Revision geprüft werden kann, ob das Gericht alles Erforderliche getan hat, um den Zeugen zu erreichen.<sup>204</sup>
- 209** Zustellungen von Ladungen oder anderen Schriftstücken sind hoheitliche Akte und dürfen daher auf ausländischem Staatsgebiet nicht ohne Weiteres ergehen, sondern sind nach den bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen. Für die Frage, welche Regelungen in dem konkreten Fall gelten, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Abteilung im Landesjustizministerium oder mit dem Bundesamt für Justiz in Bonn. Von dort erhält man schnell und zuverlässig Auskunft über die zulässige Art der Zustellung und die erforderlichen Adressen der ausländischen Behörden oder Gerichte.

## § 9. V-Leute und verdeckte Ermittler

- 210** Waren bei den Ermittlungen verdeckte Ermittler<sup>205</sup> oder V-Leute der Polizei<sup>206</sup> eingesetzt, ist zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen sie vernommen werden können. Insoweit empfiehlt sich eine fernmündliche Anfrage unmittelbar beim LKA. Erforderlichenfalls ist eine förmliche Anfrage zu stellen.
- 211** Sind die Angaben einer V-Person im Verfahren relevant, muss sich der Vorsitzende bemühen, die Identität der V-Person in Erfahrung zu bringen, um deren Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung zu veranlassen. Allein die Zusage der Vertraulichkeit durch Polizei und Staatsanwaltschaft reicht nicht aus, um den Zeugen als unerreichbar anzusehen. Für das gerichtliche Verfahren hat die Zusage der Vertraulichkeit keine Bedeutung. Die Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Lassen sich der Name und die Anschrift des Informanten nicht anders feststellen, so kann und muss das Gericht von allen öffentlichen Behörden, auch von der Staatsanwaltschaft und der Polizei, diejenigen Auskünfte verlangen, die es zur Ermittlung der Beweisperson für erforderlich hält. Die Auskunft darf in entsprechender Anwendung des § 96 StPO nur verweigert werden, wenn die oberste Dienstbehörde erklärt, dass das Bekanntwerden ihres Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.<sup>207</sup>
- 212** Namen und Anschrift können auf zwei Wegen in Erfahrung gebracht werden, durch die Vernehmung des V-Person-Führers als Zeugen oder durch die Auskunft der Behörde. Dem V-Person-Führer, in der Regel ein Polizeibeamter, der die Identität

<sup>202</sup> BGH BeckRS 2003, 02874.

<sup>203</sup> Vgl. BeckOK StPO/Berg StPO § 247a Rn. 6, 6.1; Roth NSTz 2024, 329.

<sup>204</sup> Vgl. BeckOK StPO/Bachler StPO § 244 Rn. 72–79.

<sup>205</sup> BeckOK StPO/Hegmann StPO § 110a Rn. 1–4.

<sup>206</sup> BeckOK StPO/Hegmann StPO § 110a Rn. 5, 6.

<sup>207</sup> BGH BeckRS 2011, 21644.

der V-Person kennt, ist es aber ohne Aussagegenehmigung verboten, die Identität der V-Person preiszugeben (§ 54 StPO). Die Aussagegenehmigung betreffend die Preisgabe der Identität der V-Person wird ihm seitens seiner Vorgesetzten nicht erteilt werden. Als Zeuge kann er daher nicht zur Preisgabe der Identität veranlasst werden. Die Polizeibehörde trifft hinsichtlich der Mitteilung des Namens der V-Person grundsätzlich eine Auskunftspflicht. Die Rechtsprechung wendet auf diese Auskunftspflicht jedoch den § 96 StPO entsprechend an, was zur Folge hat, dass die oberste Dienstbehörde durch eine sog. Sperrerklärung die Auskunftspflicht suspendieren kann.

Liegt keine Sperrerklärung vor, ist der Vorsitzende gehalten, ein Auskunftersuchen an die Polizeibehörde zu richten, um die Vernehmung der V-Person als Zeugen zu bewirken. 213

Polizeipräsidentin

Bonn

Strafsache gegen A., Az. 29 KLs 2/20

hier: Mitteilung der Identität einer V-Person

Sehr geehrte Frau ...

ich wende mich an Sie, da ...

Es ist notwendig, Ihre Quelle als Zeugen zu hören. Ich darf Sie daher bitten, den Namen und die Anschrift des ... mitzuteilen.

Wie Sie wissen, ist auf ein entsprechendes Auskunftersuchen § 96 StPO entsprechend anwendbar, so dass Sie die Auskunft nur verweigern können, wenn ... . Darüber hat die oberste Dienstbehörde zu entscheiden. Sollten Sie also die Identität der Quelle nicht preisgeben wollen, bitte ich Sie, zeitnah eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende Richterin am Landgericht

214

## § 10. Terminabsprache

### I. Verteidiger

Die Terminierung ist grundsätzlich Sache des **Vorsitzenden** und steht in dessen pflichtgemäßem Ermessen (§ 213 StPO). Der Vorsitzende muss sich jedoch ernsthaft bemühen, dem Recht des Angeklagten, sich von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen, soweit wie möglich Geltung zu verschaffen und einem nachvollziehbaren Begehren dieses Verteidigers bezüglich der Terminierung im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten der Strafkammer und anderer Verfahrensbeteiligter sowie des Gebots der Verfahrensbeschleunigung Rechnung zu tragen.<sup>208</sup> Dabei hat er das staatliche Interesse an der reibungslosen und beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens und das Interesse des Angeklagten, sich in der Hauptverhandlung des 215

<sup>208</sup> BGH NStZ 2018, 607 mAnm Arnoldi.

Beistands gerade eines von ihm gewählten und sein besonderes Vertrauen genießen- den Verteidigers bedienen zu können, in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.<sup>209</sup>

- 216** Es liegt im Interesse des Gerichts an einer zügigen Verhandlung, dass Termine funktionieren. Dies wird am ehesten durch eine vorausschauende Planung und Terminabsprache gewährleistet.<sup>210</sup> Zudem kann nach erfolgter Terminabsprache die Verhinderung des Verteidigers vom Angeklagten nicht mehr gerügt werden.<sup>211</sup>
- 217** Wird ein Terminverlegungsantrag abgelehnt, ist eine **Beschwerde** gem. § 305 S. 1 StPO grundsätzlich unzulässig, soweit die Entscheidung, die im inneren Zusammenhang mit dem nachfolgenden Urteil steht, ausschließlich seiner Vorbereitung dient und keine weiteren Verfahrenswirkungen erzeugt.<sup>212</sup> Maßnahmen, die eine vom Urteil nicht umfasste, selbständige Beschwer eines Verfahrensbeteiligten bewirken sowie vom erkennenden Gericht nicht bei Erlass des Urteils und auch nicht im Rahmen einer Urteilsanfechtung nachprüfbar sind, bleiben selbständig anfechtbar. In diesen Fällen kann die Entscheidung im Rahmen einer Beschwerde überprüft werden, soweit die Terminaufhebung vom Gericht ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig abgelehnt wurde.<sup>213</sup> Entscheidend ist, ob der Vorsitzende sämtliche relevanten Gesichtspunkte in seine Entscheidung eingestellt und rechtsfehlerfrei gegeneinander abgewogen hat. Daneben kann sich der Angeklagte in der Revision auf eine Verletzung seines Rechts auf wirksame Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK) und einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens berufen.<sup>214</sup> Die Verfügung, mit der eine Terminverlegung abgelehnt wird, muss daher zu allen relevanten Punkten Stellung nehmen und eine sachgerechte Würdigung enthalten.<sup>215</sup>
- 218** Die Zweckmäßigkeit der Verfügung unterliegt dagegen nicht der Nachprüfbarkeit.<sup>216</sup>
- 219** Gerade in Großverfahren oder bei ausgelasteten Verteidigern ist es regelmäßig angezeigt, die Hauptverhandlungstermine abzustimmen, bzw. dies jedenfalls zu versuchen.<sup>217</sup> Bei einer Hauptverhandlungsdauer von mehr als 10 Tagen ist dies gesetzlich vorgegeben, § 213 Abs. 2 StPO. Je früher die Gespräche über mögliche Termine beginnen, desto eher kann die Hauptverhandlung stattfinden. Da bei Eingang der Anklage noch nicht feststeht, ob das Verfahren eröffnet wird, sollten die Gespräche geführt werden für den Fall der Eröffnung. Häufig ist auch noch nicht abzusehen, wie viele Tage für die Hauptverhandlung benötigt werden. Die Anzahl der Verhandlungstage sollte daher großzügig bemessen werden, um zu verhindern, dass in der Hauptverhandlung Fortsetzungstermine innerhalb der Frist des § 229 StPO gesucht werden müssen. Insbesondere in Verfahren, bei denen erkennbar ist, dass unzuverlässige Zeugen geladen werden müssen, sollte ein zusätzlicher Tag eingeplant werden. Wenn diese Zeugen nicht erscheinen, können sie dann am Folgetermin vorgeführt werden, § 51 StPO. Darüber hinaus gibt es häufig unverzichtbare und weniger wichtige Zeugen. Auch hier kann es sinnvoll sein, die Zeugen, auf die möglicherweise verzichtet werden

<sup>209</sup> OLG Dresden BeckRS 2004, 6889.

<sup>210</sup> OLG Hamburg BeckRS 2006, 8272; OLG Schleswig BeckRS 2024, 34224.

<sup>211</sup> OLG Hamm BeckRS 2009, 29382; OLG Saarbrücken BeckRS 2022, 37845.

<sup>212</sup> OLG Hamburg BeckRS 2020, 0691; KG BeckRS 2022, 7888.

<sup>213</sup> OLG München BeckRS 2020, 4182; BVerfG NSTZ-RR 2021, 19.

<sup>214</sup> BGH BeckRS 2010, 19199.

<sup>215</sup> Vgl. BeckOK StPO/Ritscher StPO § 213 Rn. 2–9.

<sup>216</sup> OLG Frankfurt aM StV 2001, 157.

<sup>217</sup> BGH BeckRS 2010, 19199.